
S 11 R 246/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Wahlanfechtungsklage – Sozialwahl in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – kein Wahlrecht für Bezieher von Versichertenrenten aus der Alterssicherung der Landwirte ohne unfallrechtliche Verletztenrente oder Fortbestehen der Versicherung – kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz
Leitsätze	Es ist mit dem Gleichheitssatz vereinbar, dass die Bezieher von Versichertenrenten aus der Alterssicherung der Landwirte in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte bei den Sozialwahlen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sind, wenn sie aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung keine Verletztenrente erhalten oder dort nicht mehr versichert sind.
Normenkette	SGB IV § 29 Abs 2 ; SGB IV § 44 Abs 1 Nr 2 ; SGB IV § 44 Abs 3 ; SGB IV § 45 Abs 2 S 1 Halbs 1 ; SGB IV § 46 Abs 1 ; SGB IV § 47 Abs 1 Nr 3 ; SGB IV § 47 Abs 2 Nr 2 ; SGB IV § 47 Abs 3 Nr 1 ; SGB IV § 47 Abs 3 Nr 2 ; SGB IV § 47 Abs 4 ; SGB IV § 47 Abs 5 ; SGB IV § 48 Abs 1 S 1 Nr 4 ; SGB IV § 50 Abs 1 S 1 Nr 1 ; SGB IV § 51 Abs 1 S 1 Nr 1 ; SGB IV § 57 Abs 1 ; SGB IV § 57 Abs 2 ; SGB VII § 2 Abs 4 ; SGB VII § 8 Abs 1 S 1 ; ALG § 11 ; ALG § 12 ; ALG § 13 ; GG Art 3 Abs 1 ; GG Art 20 Abs 2 ; GG Art 20 Abs 3 ; GG Art 28 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 246/17
Datum	09.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 173/18
Datum	28.01.2022

3. Instanz

Datum	13.10.2022
-------	------------

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28.Â JanuarÂ 2022 Â [LÂ 9Â U 173/18](#)Â aufgehoben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 9.Â August 2018 Â [SÂ 11Â R 246/17](#)Â zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Sozialwahl 2017 zur Vertreterversammlung der Beklagten in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte fehlerhaft ausschlieÃlich im Zweig der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durchgefÃ¼hrt wurde und wiederholt werden muss.

2

Der KlÃ¤ger war EigentÃ¼mer land und forstwirtschaftlicher FlÃ¤chen und als SelbststÃ¤ndiger ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte bei der Beklagten versichert. Er reichte als Listenvertreter die âFreie ListeÂ E, H, S, B, Mâ zur Sozialwahl 2017 in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte ein. Anders als der Wahlausschuss lieÃ der Bundeswahlausschuss die Vorschlagsliste zu. Sie erhielt bei der Wahl in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte ein Mandat.

3

Das SG hat die Wahlanfechtungsklage abgewiesen (Urteil vom 9.8.2018). Dagegen hat das LSG auf die Berufung des KlÃ¤gers festgestellt, dass die im Jahr 2017 in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte durchgefÃ¼hrte Wahl zur Vertreterversammlung der Beklagten ungÃ¼ltig ist und wiederholt werden muss (Urteil vom 28.1.2022): Zu Unrecht habe der Wahlausschuss die Sozialwahl nur in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durchgefÃ¼hrt und dadurch die Alters und Erwerbsminderungsrentner, die in den anderen Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) versichert gewesen seien, von ihrem

aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Zwar hätten in der Vergangenheit Sozialwahlen nur in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung stattgefunden, weil die Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugleich die Vertreterversammlungen der anderen Zweige der LSV gewesen seien (sog Organleihe). Mit der Neuorganisation eines bundeseinheitlichen Sozialversicherungsträgers für alle vier Zweige der landwirtschaftlichen Unfall, Renten, Kranken und Pflegeversicherung zum 1.1.2013 finde eine Beschränkung des Wahlrechts auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung im Gesetz aber keine Stütze mehr. Der Wahlfehler wiege schwer und sei mandatsrelevant.

4
Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des [§ 47 Abs 3 Nr 2 SGB IV](#). Die Sozialwahl sei auch 2017 allein im Zweig der gesetzlichen

Unfallversicherung durchzuführen gewesen. Der Gesetzgeber habe das Wahlrecht weder mit der Neuorganisation der LSV zum 1.1.2013 noch zu einem späteren Zeitpunkt geändert.

5
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 2022 [Az: L 9 U 173/18](#) aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 9. August 2018 [Az: S 11 R 246/17](#) zurückzuweisen.

6
Der Kläger, der dem angefochtenen Urteil beipflichtet, beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

7
Die Revision der Beklagten ist begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Zu Unrecht hat das LSG das erstinstanzliche Urteil aufgehoben, die Sozialwahl 2017 in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte ungültig erklärt und deren Wiederholung angeordnet. Die Wahlanfechtungsklage ist zulässig (dazu A.), aber unbegründet (dazu B.). Denn es liegt kein Wahlfehler vor.

8
Der Senat ist nicht gehindert, das klageabweisende Urteil des SG zu bestätigen, obwohl weder die gewählten Vertreter noch der Bundeswahlbeauftragte zum Verfahren beigeladen worden sind. Gemäß [§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG](#) sind Dritte zu einem Rechtsstreit beizuladen, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Es kann dahinstehen, ob diese Voraussetzung hier vorliegt (in diesem Sinne BSG Urteil vom 23.4.1975 [Az: 2/8 RU 62/73](#) [BSGE 39, 244](#), 252 =

SozR 5334 ArtÂ 3 Â§Â 1 NrÂ 1 SÂ 10) oder aufgrund der Besonderheiten des Wahlanfechtungsverfahrens nicht erforderlich ist (so BSG Urteile vom 8.9.2015 Â [BÂ 1Â KR 28/14Â RÂ BSGE 119, 286](#) = SozR 42400 Â§Â 48 NrÂ 2, RdNrÂ 9; vom 14.10.1992 Â [14a/6Â RKa 58/91Â BSGEÂ 71, 175](#), 180Â fÂ = [SozR 31500 Â§Â 55 NrÂ 14](#) SÂ 26 und vom 23.9.1982 Â [8Â RK 19/82Â BSGEÂ 54, 104](#), 105Â fÂ = SozR 2100 Â§Â 57 NrÂ 1 SÂ 2). Denn die ZurÃ¼ckweisung der Sache an das LSG wegen einer unterlassenen notwendigen Beiladung ist nicht erforderlich, wenn sich im Revisionsverfahren ergibt, dass die zu treffende Entscheidung aus Sicht des Revisionsgerichts die potentiell Beizuladenden weder verfahrens- noch materiell-rechtlich benachteiligt (vgl BSG Urteile vom 20.3.2018 Â [BÂ 2Â U 13/16Â RÂ BSGE 125, 219](#) = SozR 42700 Â§Â 2 NrÂ 41, RdNrÂ 2324 mwN und vom 24.10.2013 Â [BÂ 13Â R 35/12Â RÂ SozR 42600 Â§Â 118 NrÂ 12 RdNrÂ 18](#); Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Aufl 2020, Â§Â 75 RdNrÂ 13c mwN; StraÃfeld in Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SGG, 2.Â Aufl 2022, Â§Â 75 RdNrÂ 342). Dies ist hier der Fall, weil die Klageabweisung in keine Rechtsposition der gewÃ¤hlten Vertreter oder des Bundeswahlbeauftragten eingreift. Insoweit bedurfte es auch keiner Beiladung mit Zustimmung der potentiell Beizuladenden im Revisionsverfahren ([Â§Â 168 SatzÂ 2 SGG](#)).

9

A.Â Die statthafte Wahlanfechtungsklage ist zulÃ¤ssig. Gegenstand der Wahlanfechtung ist allein âdie Wahlâ ([Â§Â 57 AbsÂ 2 SGBÂ IV](#)) als solche, nicht dagegen der Beschluss des Wahlausschusses, auf dem der vermeintliche Wahlfehler beruht (BSG Urteil vom 8.9.2015 Â [BÂ 1Â KR 28/14Â RÂ BSGE 119, 286](#) = SozR 42400 Â§Â 48 NrÂ 2, RdNrÂ 13 mwN). Der KlÃ¤ger hat die Anfechtung im ersten Rechtszug zulÃ¤ssigerweise auf die Wahl in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte beschrÃ¤nkt. Die MÃglichkeit, den gerichtlichen PrÃ¼fungsumfang im Rahmen der Dispositionsmaxime ([Â§Â 123 SGG](#)) von sich aus zu begrenzen, ist mit der objektiv-rechtlichen Zielsetzung des Wahlanfechtungsverfahrens vereinbar, das vorrangig den gesetzmÃ¤Ãigen Ablauf der Wahl und die gesetzmÃ¤Ãige Zusammensetzung des zu wÃ¤hlenden Organs im Ã¶ffentlichen Interesse sichern und subjektive Rechte allenfalls nachrangig schÃ¼tzen soll (BSG Urteile vom 14.10.1992 Â [14a/6Â RKa 58/91Â BSGEÂ 71, 175](#) = [SozR 31500 Â§Â 55 NrÂ 14](#) = juris RdNrÂ 24 und grundlegend vom 14.6.1984 Â [1/8Â RK 18/83Â BSGEÂ 57, 42](#) = SozR 2100 Â§Â 48 NrÂ 1Â = juris RdNrÂ 30; vgl auch BVerfG Beschluss vom 23.11.1993 Â [2Â BvC 15/91Â BVerfGEÂ 89, 291](#), 298Â = juris RdNrÂ 37 und vom 1.9.2009 Â [2Â BvR 1928/09Â BVerfGEÂ 16, 153](#) = juris RdNrÂ 11). Die Teilanfechtung der Wahl zur Vertreterversammlung ist zulÃ¤ssig, weil sie sich auf abgrenzbare Teile der gesamten Wahl bezieht, dhÂ der angegriffene Teil Â hier der Wahl in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte Â nicht in einem untrennbaren rechtlichen Zusammenhang mit den Ã¼brigen Teilen Â hier den Wahlen in den Ã¼brigen Gruppen der Versicherten und Arbeitgeber Â steht. Denn nach [Â§Â 46 AbsÂ 1 SGBÂ IV](#) wÃ¤hlen die Versicherten, Arbeitgeber und SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte die Vertreter ihrer Gruppen in die Vertreterversammlung getrennt aufgrund gesonderter Vorschlagslisten. Die Wahlen erfolgen damit unabhÃ¤ngig voneinander; Fehler bei der Wahl in einer Gruppe wirken sich nicht auf die Wahlen in den Ã¼brigen Gruppen aus (Schmitt, SGB 2022, 403, 406). Diese rechtliche EigenstÃ¤ndigkeit der Wahlen

in den jeweiligen Gruppen rechtfertigt die Zulässigkeit entsprechender Teilanfechtungsklagen in Wahlprüfungsverfahren (so im Ergebnis auch BSG Urteile vom 8.9.2015 [BÄ 1 KR 28/14 R](#) [BSGE 119, 286](#) = SozR 42400 [ÄS 48 Nr 2](#); vom 13.9.2005 [BÄ 2 U 21/04 R](#) [SozR 42400 \[ÄS 57 Nr 2\]\(#\)](#) sowie vom 15.11.1973 [3 RK 57/72](#) [BSGE 36, 242, 243](#) = SozR Nr 1 zu [ÄS 7 SVwG](#); vgl auch BAG Beschluss vom 12.2.1960 [1 ABR 13/59](#) BetrR 1960,188 = juris RdNr 9 f).

10

Von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrenshindernisse, die einer Sachentscheidung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor. Die Wahlanfechtungsklage ist statthaft, weil der Kläger Entscheidungen bzw. Maßnahmen angreift, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen ([ÄS 57 Abs 1 SGB IV](#)). Denn er rügt, bestimmte Rentenbezieher seien von der Wahl rechtswidrig ausgeschlossen worden. Er geht auch zum Kreis der Anfechtungsberechtigten iS des [ÄS 57 Abs 2 SGB IV](#). Nach dieser Vorschrift können die in [ÄS 48 Abs 1 SGB IV](#) genannten Personen und Vereinigungen, der Bundeswahlbeauftragte und der zuständige Landeswahlbeauftragte die Wahl durch Klage gegen den Versicherungsträger anfechten. Als Selbstständiger ohne fremde Arbeitskräfte zählt der Kläger zu den anfechtungsberechtigten Personen, die [ÄS 48 Abs 1 Nr 4 SGB IV](#) bezeichnet. Die einmonatige Klagefrist hat er eingehalten ([ÄS 57 Abs 3 Satz 2 SGB IV](#)); ein Vorverfahren war nicht durchzuführen ([ÄS 78 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGG](#) iVm [ÄS 57 Abs 3 Satz 3 SGB IV](#)).

11

B. Die Wahlanfechtungsklage ist unbegründet. Die Wahl zur Vertreterversammlung in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte durfte nicht für ungültig erklärt werden, weil kein Wahlfehler vorliegt (dazu I.) und die Wahlvorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind (dazu II.). Infolgedessen durfte auch keine Wahlwiederholung angeordnet werden (dazu III.).

12

I. Wahlfehler sind alle Verletzungen von Wahlrechtsvorschriften. Ausgenommen sind solche Rechtsverstöße, die das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst haben können (sog mandatsirrelevante Wahlmängel, BSG Urteile vom 8.9.2015 [BÄ 1 KR 28/14 R](#) [BSGE 119, 286](#) = SozR 42400 [ÄS 48 Nr 2](#), RdNr 27; vom 16.12.2003 [BÄ 1 KR 26/02 R](#) [BSGE 92, 59](#) = SozR 42400 [ÄS 48 Nr 1](#), RdNr 22; vom 28.1.1998 [BÄ 6 KA 98/96 R](#) [BSGE 81, 268, 270](#) f = SozR 32500 [ÄS 80 Nr 3](#) S 22 und vom 14.6.1984 [1/8 RK 18/83](#) [BSGE 57, 42](#), 45 = SozR 2100 [ÄS 48 Nr 1](#) S 5; Rauber, Wahlprüfung in Deutschland, 2005, S 73; vgl auch die Begründung zum Regierungsentwurf eines [ÄS 58 SGB IV](#), [BTDrucks 7/4122, S 36](#): „Zu [ÄS 58](#) ist zu bemerken, daß in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eine Wahlanfechtung keinen Erfolg haben kann, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte; ein ausdrücklicher Hinweis hierauf im Gesetz erscheint entbehrlich“). Mit seiner Entscheidung, die Wahl zur

Vertreterversammlung in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte ausschließlich im Zweig der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung durchzuführen, hat der Wahlausschuss der Beklagten keine bundesrechtlichen ([§ 162 SGG](#)) Wahlvorschriften verletzt.

13

Nach [§ 45 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV](#) in seiner bis zum 24.6.2020 geltenden Fassung (der Neubekanntmachung des SGB IV vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) sind die Sozialversicherungswahlen frei und geheim. Die Versicherten und die Arbeitgeber wählen die Vertreter ihrer Gruppen in die Vertreterversammlung getrennt aufgrund von Vorschlagslisten; das Gleiche gilt bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zusätzlich für die Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte ([§ 46 Abs 1 SGB IV](#) idF des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – LSV-Neuordnungsgesetz – LSVNOG vom 12.4.2012, [BGBl I 579](#)). Zu deren Gruppe gehören gemäß [§ 47 Abs 3 SGB IV](#) idF des LSVNOG die versicherten Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten oder Lebenspartner; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten 26 Wochen als Arbeitnehmer in der Land oder Forstwirtschaft unfallversichert waren (Nr 1) sowie die Rentenbezieher, die der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (Nr 2). Wer gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber oder der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber oder der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig ([§ 47 Abs 4 SGB IV](#)). Rentenbezieher im Sinne der Vorschriften über die Selbstverwaltung ist, wer eine Rente aus eigener Versicherung von dem jeweiligen Versicherungsträger bezieht ([§ 47 Abs 5 SGB IV](#)). Wahlberechtigt bzw wählbar unter jeweils weiteren Voraussetzungen ist, wer am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag für die Wählbarkeit) bzw an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag (Stichtag für das Wahlrecht) bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen ([§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB IV](#) und [§ 51 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB IV](#)). Die Selbstverwaltungsorgane (Vertreterversammlung und Vorstand, [§ 31 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#)) setzen sich bei der Beklagten in Abweichung vom Regelfall der paritätischen Besetzung durch Versicherte und Arbeitgeber ([§ 29 Abs 2 SGB IV](#)) je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber zusammen (sog Drittelparität, [§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#)).

14

Das BSG hat sich noch nicht mit der Frage beschäftigt, ob Bezieher einer Versichertenrente aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) auch dann in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte aktiv und passiv wahlberechtigt sind, wenn sie weder in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert sind noch Verletztenrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhalten (sog unversicherte AdL-Einfachrentner). Während das

SGÄ Kassel (Beschluss vom 13.4.2017 Ä [SÄ 9Ä U 3/17Ä ERÄ](#) juris) und der 2.Ä Senat des Hessischen LSG (Beschluss vom 12.5.2017 Ä [LÄ 2Ä AR 1/17Ä BÄ ERÄ](#) juris) die Frage im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verneint haben, hat sie Ä anders als zuvor dasÄ SG (Urteile vom 9.8.2018 Ä [SÄ 11Ä R 246/17](#), [SÄ 11Ä R 248/17](#) und [SÄ 11Ä R 250/17](#), alle juris)Ä der 9.Ä Senat des Hessischen LSG bejaht (Hessisches LSG Urteile vom 28.1.2022 Ä [LÄ 9Ä U 173/18](#), [LÄ 9Ä U 174/18](#) und [LÄ 9Ä U 175/18](#), alle juris). Der zuletzt genannten Ansicht hat sich ein Teil der Literatur angeschlossen (BÄ¼nnemann in BeckOK Sozialrecht, Stand 1.6.2022, Ä§Ä 47 RdNrÄ 17; Palsherm, jurisPK-SGBÄ IV, Stand 10.3.2022, Ä§Ä 47 SGB RdNrÄ 39.1). Ä¼berwiegend wird die Wahlberechtigung jedoch abgelehnt (Becher/Plate, Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, Stand Juni 2021, Ä§Ä 44 AnmÄ 3.1; Rombach, Leitfaden zu den Sozialversicherungswahlen, 2.Ä Aufl 2022, SÄ 39; ders in Hauck/Noftz, SGBÄ IV, Februar 2022, Ä§Ä 44 RdNrÄ 14a; ders, WzS 2022, 114, 115; kritisch auch RoÄ¼kopf, [NZSÄ 2022, 548](#); vgl auch die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 8.5.2017 Ä¼ber Fragen zur Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Ä WD 6Ä Ä 3000Ä 028/17 sowie das Schreiben des BMAS vom 16.4.2016). Diese Auffassung trifft zu.

15

Der Wahlausschuss der Beklagten hat den Kreis der Personen, die gemÄ¼ß [Ä§Ä 47 AbsÄ 3 NrÄ 2 SGBÄ IV](#) zur Gruppe der SelbststÄ¼ndigen ohne fremde ArbeitskrÄ¼fte gehÄ¼ren, richtig bestimmt. Es handelt sich dabei um Personen, die am jeweiligen Stichtag (1.4.2016 bzw 1.1.2017) eine (Verletzten)Rente aus eigener Versicherung als vorlä¼ufige EntschÄ¼digung ([Ä§Ä 62 AbsÄ 1 SGBÄ VII](#)) oder auf unbestimmte Zeit ([Ä§Ä 62 AbsÄ 2 SGBÄ VII](#)) von der Beklagten beziehen ([Ä§Ä 47 AbsÄ 5 SGBÄ IV](#)) und der Gruppe der SelbststÄ¼ndigen ohne fremde ArbeitskrÄ¼fte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten TÄ¼tigkeit angehÄ¼rt haben. Damit hat sie die Bezieher einer Regelaltersrente ([Ä§Ä 11 ALG](#)), vorzeitigen Altersrente ([Ä§Ä 12 ALG](#)) und Rente wegen Erwerbsminderung ([Ä§Ä 13 ALG](#)), die zugleich weder eine Verletztenrente von der Beklagten erhielten noch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert waren, zu Recht aus der Gruppe der SelbststÄ¼ndigen ohne fremde ArbeitskrÄ¼fte mit der Folge ausgeschlossen, dass sie in dieser Gruppe weder wahlberechtigt noch wÄ¼hlbar waren. Das ergibt die Auslegung des [Ä§Ä 47 AbsÄ 3 NrÄ 2 SGBÄ IV](#) nach Wortlaut (dazu insbesondereÄ 1.), Systematik (dazu insbesondereÄ 2.), Entstehungsgeschichte (dazu insbesondereÄ 3.) sowie Sinn und Zweck der Norm (dazu insbesondereÄ 4.) in der Gesamtbetrachtung (dazuÄ 5.).

16

1.Ä Im Rahmen der sprachlich-grammatikalischen Wortlautinterpretation ist nicht nur die Bedeutung (Semantik) einzelner WÄ¼rter oder Rechtsbegriffe zu analysieren (dazuÄ a), sondern der gesamte (Rechts)Satz, in dem der auslegungsbedÄ¼rfliche Begriff verwendet wird (dazuÄ b). Daraus ergibt sich, dass das Gesetz die GruppenzugehÄ¼rigkeit eng an das Unfallversicherungsrecht koppelt, indem es an die â¼versicherte TÄ¼tigkeitâ¼ entsprechend den Regeln der allgemeinen Unfallversicherung anknÄ¼pft, um den erfassten Personenkreis zu prÄ¼zisieren (dazuÄ c).

17

a) Isoliert betrachtet erfasst der Wortsinn des Ausdrucks „Rentenbezieher“ in [§ 47 Abs 3 Nr 2 SGB IV](#) alle Personen, die am jeweiligen Stichtag aus einem Stammrecht einen regelmäßig zahlbaren Einzelanspruch auf einen bestimmten Geldbetrag haben (zur Unterscheidung zwischen Renten-Stammrecht und Zahlungsanspruch BSG Urteile vom 23.6.2020 [B 2 U 5/19 R](#) [BSGE 130, 226](#) = SozR 42700 [§ 202 Nr 1](#), RdNr 16 f und vom 25.5.2018 [B 13 R 3/17 R](#) SozR 41300 [§ 48 Nr 35 RdNr 14 mwN](#)). Allerdings begrenzt schon [§ 47 Abs 5 SGB IV](#) dieses weite Wortverständnis auf Versichertenrenten („Rente aus eigener Versicherung“) von dem jeweiligen Versicherungsträger („Träger der Sozialversicherung“, [§ 29 Abs 1 SGB IV](#)) und schließt damit alle anderen Renten außerhalb der Sozialversicherung sowie deren Hinterbliebenenrenten ([§ 14](#) bis [16 ALG](#), [§ 46](#) bis [49 SGB VI](#) und [§ 65](#) bis [67 SGB VII](#)) von vornherein aus (Rombach in Hauck/Noftz, SGB IV, Februar 2022, [§ 47 RdNr 18](#); Stäbler in Krauskopf, Soziale KV, PV, SGB IV, 114. EL April 2022, [§ 47 RdNr 12](#); Woltjen in jurisPK-SGB IV, Stand 1.3.2016, [§ 47 RdNr 42](#); Zabre in Kreikebohm/Dänn, SGB IV, 4. Aufl 2022, [§ 47 RdNr 11](#)).

18

b) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsbegriff des Rentenbeziehers in [§ 47 Abs 3 Nr 2 SGB IV](#) anders als zB in [§ 47 Abs 1 Nr 3 SGB IV](#) durch einen nachfolgenden Nebensatz näher erläutert und dort auf solche Personen beschränkt wird, „die der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben“. Bezugspunkt des Nebensatzes ist danach die „versicherte Tätigkeit“, die der gegenwärtige Rentenbezieher in der Vergangenheit aufgegeben haben muss. Dabei sind der Begriff der versicherten Tätigkeit und das Faktum ihrer Aufgabe sowohl entstehungszeitlich als auch geltungszeitlich eng mit dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung assoziiert: Als [§ 47 SGB IV](#) (idF des Art 1 Sozialgesetzbuch IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung vom 23.12.1976, [BGBl I 3845](#)) am 1.7.1977 in Kraft trat, vermittelte die „versicherte Tätigkeit“ Unfallversicherungsschutz, und ihre Aufgabe war notwendige Voraussetzung für den Eintritt des Versicherungs und Leistungsfalls bei bestimmten Berufskrankheiten sowie für die Gewährung von Übergangsleistungen ([§ 3 Abs 2 BKVO](#)).

19

c) Diese enge Verbindung mit dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung stellte [§ 47 Abs 3 SGB IV](#) in seiner bis zum 31.12.2012 geltenden Ursprungsfassung zusätzlich dadurch sicher, dass er ausdrücklich nur Rentenbezieher „bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ erfasste. Damit war gesetzlich klargestellt, dass sich der Begriff des Rentenbeziehers allein auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung bezog und alle übrigen Rentner ausschloss. Die Verknüpfung mit dem Unfallversicherungsrecht hat sich nicht aus Anlass der Neuorganisation der LSV erledigt. Angesichts der fortdauernden Bezugnahme auf die zwischenzeitlich legal definierte „versicherte Tätigkeit“ in [§ 8 Abs 1](#)

[Satz 1 SGB VII](#) (idF des Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch – Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – UVEG vom 7.8.1996, [BGBl I 1254](#), mWv 1.1.1997) ist sie im Gegenteil zu einer stillschweigenden Verweisung erstarkt. Denn die Verwendung eines legal definierten Begriffs darf in aller Regel als konkludente Verweisung auf diese Definition verstanden werden (Debus, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, 2008, S. 55). Insoweit beschränkt sich die zum 1.1.2013 vorgenommene Änderung in [§ 47 Abs. 3 SGB IV](#) auf die durch Art. 1 § 1 LSVNOG vorgegebene Neubezeichnung der LSV.

20

Der Gesetzeswortlaut erfasst zudem nur den Rentenbezieher, der unmittelbar vor Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörte, d.h. entweder versicherter Selbstständiger ohne fremde Arbeitskräfte oder dessen versicherter Ehegatte bzw. Lebenspartner war ([§ 47 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV](#)). Um den Kreis der fremden von den nichtfremden Arbeitskräften (Bämann in BeckOK Sozialrecht, Stand 1.6.2022, [§ 47 SGB IV](#) RdNr. 15; Krause in GKSGB IV, 2. Aufl. 1992, § 47 RdNr. 55; Winkler in ders., SGB IV, 3. Aufl. 2020, § 47 RdNr. 9; Zabre in Kreikebohm/Dänn, SGB IV, 4. Aufl. 2022, § 47 RdNr. 9) abzugrenzen, greift die Praxis ebenfalls auf unfallversicherungsrechtliche Maßstäbe zurück, nämlich die Legaldefinition des Familienangehörigen in [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b iVm Abs. 4 SGB VII](#) (Becher/Plate, Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, Stand Juni 2021, § 47 Anm. 3; Palsherm in jurisPK-SGB IV, Stand 10.3.2022, § 47 RdNr. 37; Rombach in Hauck/Noftz, Stand Februar 2022, SGB IV, § 47 RdNr. 13). War die betreffende Person unmittelbar vor der Tätigkeitsaufgabe versicherter Selbstständiger ohne fremde Arbeitskräfte oder dessen versicherter Ehegatte bzw. Lebenspartner, gehört sie dennoch nicht zu dieser, sondern zur Gruppe der Versicherten, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit 26 Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallversichert gewesen ist. Auch dies belegt die enge Verknüpfung mit dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung.

21

Insgesamt enthält der Gesetzeswortlaut des [§ 47 Abs. 3 SGB IV](#) somit deutliche Hinweise darauf, dass die Gruppenzugehörigkeit an das Unfallversicherungsrecht gekoppelt ist: Die Verwendung des Begriffs der versicherten Tätigkeit und die Notwendigkeit ihrer Aufgabe, die konkludente Verweisung auf ihre Legaldefinition in [§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#), der ursprüngliche Bezug zu den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, die Legaldefinition des Familienangehörigen in [§ 2 Abs. 4 SGB VII](#) und der unfallversicherungsrechtlich geprägte Ausschlussbestand in [§ 47 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 SGB IV](#). Von diesen Bezügen auf das Unfallversicherungsrecht ist zum 1.1.2013 mit der Schaffung der Beklagten als Verbundträgerin nur der direkte Verweis auf die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung entfallen, wobei einschränkend zu berücksichtigen ist, dass die Beklagte auch Unfallversicherungsträgerin ist und insofern die Bezeichnung landwirtschaftliche Unfallversicherung führt ([§ 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII](#)). Aufgrund der

fortbestehenden stillschweigenden Verweisung auf [Â§Â 8 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ VII](#) erfasst [Â§Â 47 AbsÂ 3 NrÂ 2 SGBÂ IV](#) gleichwohl nur solche TÃ¤tigkeiten, die Versicherungsschutz nach [Â§Â 2,Â 3](#) oder [Â 6 SGBÂ VII](#) bzw. [Â§ÂÂ 539, 540](#) und [543 bis 545 RVO](#) begrÃ¼nden. Dies legt es nahe, als âRentenbezieherâ iS des [Â§Â 47 AbsÂ 3 NrÂ 2 SGBÂ IV](#) nur Personen anzusehen, die von der Beklagten eine Verletztenrente erhalten, sofern sie der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten TÃ¤tigkeit angehÃ¶rt haben.

22

2.Â DafÃ¼r sprechen auch die systematischen ZusammenhÃ¤nge des [Â§Â 47 AbsÂ 3 SGBÂ IV](#) zu den Ã¼brigen AbsÃ¤tzen der Vorschrift (dazuÂ a) und die Wechselwirkungen insbesondere mit [Â§Â 44 AbsÂ 1 NrÂ 2 und AbsÂ 3 SGBÂ IV](#) (dazuÂ b).

23

a)Â Bei binnensystematischer Auslegung auf der Ebene der Norm fallen die identischen Formulierungen in [Â§Â 47 AbsÂ 1 NrÂ 2 und AbsÂ 2 NrÂ 2 SGBÂ IV](#) auf, die sich jeweils ausdrÃ¼cklich auf die GruppenzugehÃ¶rigkeit âbei den TrÃ¤gern der Unfallversicherungâ beziehen. Benutzt das Gesetz einen Rechtsbegriff in vorangehenden AbsÃ¤tzen derselben Vorschrift in einem bestimmten Sinne, ist aus systematischer Sicht davon auszugehen, dass diese BegriffsverstÃ¤ndnis auch den weiteren AbsÃ¤tzen zugrunde liegt. Denn das vom Rechtsetzer gewÃ¤hlte System der Textgestaltung, die Stellung eines Ausdrucks in einem systematisch gegliederten Bedeutungszusammenhang und eine bestimmte Systematik von ÃuÃ¶rungen prÃ¤gen deren Sinngehalt. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Gesetzgeber mit der Verwendung gleicher Worte Âjedenfalls im unmittelbaren textlichen ZusammenhangÂ dieselben Inhalte verbindet und einen wiederholt verwendeten Begriff Âwie hier in aufeinander folgenden AbsÃ¤tzenÂ einheitlich verstanden wissen will. Dass [Â§Â 47 AbsÂ 3 NrÂ 2 SGBÂ IV](#) Âanders als [Â§Â 47 AbsÂ 1 NrÂ 2 und AbsÂ 2 NrÂ 2 SGBÂ IV](#)Â die TrÃ¤ger der Unfallversicherung eingangs nicht mehr erwÃ¤hnt, beruht darauf, dass die Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als VerbundtrÃ¤gerin seit dem 1.1.2013 auch TrÃ¤gerin der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist ([Â§Â 114 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 2 SGBÂ VII](#) idF des LSVNOG) und daher eine ausdrÃ¼cklich differenzierende Bezeichnung entbehrlich war. Folglich ist auch bei systematischer Betrachtung dem Ausdruck âversicherte TÃ¤tigkeitâ in [Â§Â 47 AbsÂ 3 SGBÂ IV](#) die Bedeutung zuzumessen, die sie im ÃuÃ¶rungskontext der vorangehenden AbsÃ¤tze bereits nachweislich hat, wobei zusÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigen ist, dass die AbsÃ¤tze nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern [Â§Â 47 AbsÂ 2 NrÂ 2 SGBÂ IV](#) das KonkurrenzverhÃ¤ltnis zu [Â§Â 47 AbsÂ 3 SGBÂ IV](#) mit dem Einschub Ââsoweit AbsatzÂ 3 nichts Abweichendes bestimmtâÂ ausdrÃ¼cklich regelt.

24

b)Â Mittelbar bestÃ¤tigt auch [Â§Â 44 AbsÂ 3 SGBÂ IV](#) dieses Ergebnis. Nach SatzÂ 1 dieser Vorschrift wirken in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Angelegenheiten der

Krankenversicherung der Landwirte und der Alterssicherung der Landwirte die Vertreter der Selbstständigen, die in der betreffenden Versicherung nicht versichert sind und die nicht zu den in [Â§ 51 Abs 4 SGB IV](#) genannten Beauftragten (der Verbände) gehören, sowie die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit. An die Stelle der nicht mitwirkenden Vertreter der Selbstständigen treten die Stellvertreter, die in der betreffenden Versicherung versichert sind; sind solche Stellvertreter nicht in genügender Zahl vorhanden, ist die Liste der Stellvertreter (im Wege der Nachfolge) nach [Â§ 60 SGB IV](#) zu ergänzen (Satz 2). Dass umgekehrt Vertreter, die ausschließlich der Krankenversicherung und/oder der Alterssicherung der Landwirte angehören, in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, ist indes ebenso wenig geregelt wie das Nachprüfen unfallversicherter Stellvertreter oder Ersatzvertreter. Ein entsprechender Mitwirkungsausschluss und die Festlegung eines Nachprüfverfahrens wären aber geboten und nach der gesetzlichen Konzeption zu erwarten gewesen, um das in [Â§ 44 Abs 3 SGB IV](#) verankerte Prinzip der Selbstverwaltung durch die Betroffenen zu wahren und zu verhindern, dass Mandatsträger über Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mitbestimmen, ohne dort selbst versichert zu sein. Aus der Inexistenz entsprechender gesetzlicher Regelungen lässt sich somit folgern, dass derartige Fallkonstellationen nach Vorstellung des Gesetzgebers nicht auftreten können, weil die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung Grundvoraussetzung für die Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen ist (Becher/Plate, Das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, SGB IV, Stand Juni 2021, Â§ 44 Anm 3.1; vgl auch Rombach in Hauck/Noftz, SGB IV, Stand Februar 2022, Â§ 44 RdNr 14a). Damit kann es entgegen der Auffassung des LSG von vornherein nicht zu Unstimmigkeiten zwischen [Â§ 44 Abs 3 SGB IV](#) einerseits und [Â§ 47 SGB IV](#) andererseits kommen, die gegebenenfalls als Folge der Schaffung eines einheitlichen Trägers zu akzeptieren und vom Gesetzgeber zu korrigieren seien (Seite 18 des Urteils).

25

Zudem wird aus dem systematischen Zusammenhang des [Â§ 29 Abs 2](#), [Â§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#) mit [Â§ 47 SGB IV](#) deutlich, dass der Status als Bezieher einer Alters oder Erwerbsminderungsrente aus der Alterssicherung der Landwirte in der LSV gruppenübergreifend keine hinreichende Bedingung für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe iS des [Â§ 47 SGB IV](#) ist. Zwar sieht dessen Abs 1 Nr 3 ausdrücklich vor, dass auch zur Gruppe der Versicherten bei den Trägern der Rentenversicherung die Rentenbezieher gehören. Demgegenüber genügt der bloße Bezug einer Alters oder Erwerbsminderungsrente aus der Alterssicherung der Landwirte nicht, um der Gruppe der Versicherten zugeordnet zu werden. Denn nach [Â§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#) setzen sich die Selbstverwaltungsorgane (Vertreterversammlung und Vorstand, [Â§ 31 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#)) bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Abweichung vom Regelfall ([Â§ 29 Abs 2 SGB IV](#)) je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber zusammen. Folglich können wegen der abweichenden gesetzlichen Festlegung auf Seiten der Versicherten nur versicherte Arbeitnehmer (als

Vertretene) ihre Repräsentanten (Vertreter) in die Vertreterversammlung entsenden. Das bedeutet für die Gruppe der Versicherten, dass ihr keine Personen angehören können, die entweder keine Arbeitnehmer sind oder als Arbeitnehmer nicht versichert sind. Dies schließt erwerbslose Bezieher von Alters und Erwerbsminderungsrenten mangels Arbeitnehmereigenschaft von vornherein aus. Dasselbe gilt für nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige, die in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht versicherungspflichtig sind. Denn der Versicherungspflichttatbestand des [§ 2 Abs 1 Nr 5 Buchst c SGB VII](#) erfasst nur Personen, die im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige sind.

26

Ausgeschlossen sind ferner Alters und Erwerbsminderungsrentner, die zwar als Arbeitnehmer im Zuständigkeitsbereich der Beklagten beschäftigt und deshalb bei ihr gemäß [§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) iVm [§ 7 Abs 1 SGB IV](#) kraft Gesetzes unfallversichert sind, aber diese Beschäftigung nicht regelmäßig wenigstens 20 Stunden im Monat ausüben ([§ 47 Abs 1 Nr 2 Halbsatz 1 SGB IV](#)). Sind Alters und Erwerbsminderungsrentner als Arbeitnehmer regelmäßig wenigstens 20 Stunden im Monat beschäftigt, gehören sie vorbehaltlich der Kollisionsregel des [§ 47 Abs 4 SGB IV](#) der Gruppe der Versicherten aufgrund der Beschäftigung und nicht wegen des Bezugs von Alters oder Erwerbsminderungsrente an ([§ 47 Abs 1 Nr 2 Halbsatz 1 SGB IV](#)). Der Gruppe der Arbeitgeber sind bei den Trägern der Unfallversicherung nur die Rentenbezieher zuzuordnen, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben ([§ 47 Abs 2 Nr 2 Halbsatz 2 SGB IV](#)). Damit sind nur die Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und nicht auch die Alters und Erwerbsminderungsrentner aus der Alterssicherung der Landwirte angesprochen, die nur zur Arbeitgebergruppe gehören, wenn sie außerhalb ihres Haushalts regelmäßig mindestens einen bei der Beklagten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Genügt der Status als Bezieher einer Alters oder Erwerbsminderungsrente aus der Alterssicherung der Landwirte in der LSV weder für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten noch der Arbeitgeber, so ist anzunehmen, dass dieser Ausschluss auch für die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten soll.

27

Schließlich darf bei der systematischen Auslegung des [§ 47 SGB IV](#) nicht übersehen werden, dass die Vorschrift ursprünglich für eigenständige Versicherungsträger eines einzigen Versicherungszweigs konzipiert worden ist. Dies legt es nahe, die Gruppenzugehörigkeit auch bei Verbundträgern, unter deren Dach mehrere Versicherungszweige vereinigt sind (bei der Beklagten die gesetzliche Kranken, Unfall und Rentenversicherung in der Sonderform der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung, [§ 1 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#)), nach einem dieser Versicherungszweige zu bestimmen. In der LSV erfasst die landwirtschaftliche Unfallversicherung alle Unternehmen und damit alle versicherten Arbeitnehmer, während die Alterssicherung der Landwirte und die landwirtschaftliche Krankenversicherung im Allgemeinen nur die selbstständigen Unternehmer und ihre Familienangehörigen einbezieht ([§ 1](#)

[AbsÂ 1 ALG](#), [Â§Â 2 KVLG](#) 1989). Als einziger Versicherungszweig ist daher die landwirtschaftliche Unfallversicherung dafür prädestiniert, die im Agrarsektor Tätigen möglichst lückenlos zu erfassen. Aus dem Umstand, dass die Bezieher von Alters- und Erwerbsminderungsrenten aus der Alterssicherung der Landwirte, die nicht zugleich in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert sind, weder der Gruppe der Versicherten noch der Gruppe der Arbeitgeber angehören, lässt sich auf das allgemeine Prinzip schließen, dass diese Rentenbezieher für die Sozialwahlen zur Vertreterversammlung der Beklagten generell weder wahlberechtigt noch wählbar sind. Insofern trifft es zu, dass die Sozialwahlen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nur in der Unfallversicherung durchzuführen und dort nicht versicherte Bezieher von Alters und Erwerbsminderungsrenten ausgeschlossen sind.

28

3. Auch die historische Interpretation spricht für diese Sichtweise. Bis zur Errichtung der Beklagten zum 1.1.2013 als alleinigem Träger der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) durch das LSVNOG zählten zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte nur die Verletztenrentenbezieher, wie sich aus [Â§Â 47 AbsÂ 3 NrÂ 2 SGBÂ IV](#) in seiner bis zum 31.12.2012 geltenden Ursprungsfassung vom 23.12.1976 ([BGBlÂ I 3845](#)) ergab. Danach gehörten âbei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaftâ, nur die Rentenbezieher zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte, die dieser Gruppe unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört hatten. Damit war gesetzlich klargestellt, dass sich der Begriff des Rentenbeziehers allein auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung bezog, die ihrerseits Verletztenrenten an Versicherte gewährte, und (alle) Alters und Erwerbsminderungsrentner ([Â§Â§Â 11 bisÂ 13 ALG](#)) nicht gruppenzugehörig waren. Zugleich ergab sich aus [Â§Â 32 SGBÂ IV](#) (in der Ursprungsfassung vom 23.12.1976, [BGBlÂ I 3845](#)), dass die Organe (Vertreterversammlung und Vorstand, [Â§Â 31 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ IV](#)) der landwirtschaftlichen Alters und Krankenkassen zugleich die Organe der Berufsgenossenschaft waren, bei der sie jeweils errichtet waren (Gemeinsame Organe, Organidentität). Für die (landwirtschaftlichen) Pflegekassen regelte [Â§Â 46 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ XI](#), dass sie bei den (landwirtschaftlichen) Krankenkassen errichtet werden, deren Organe gemäß [Â§Â 46 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGBÂ XI](#) zugleich Organe der (landwirtschaftlichen) Pflegekassen waren. Folglich fungierten die Vertreterversammlungen ([Â§Â 33 SGBÂ IV](#)) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Wege der Organleihe mit weitgehender Personalunion ([Â§Â 44 AbsÂ 3 SGBÂ IV](#)) zugleich als Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Alters, Kranken und Pflegekassen. Die Selbstverwaltung in diesen Versicherungszweigen wurde auf die Vertretungsregelungen des [Â§Â 44 AbsÂ 3 SGBÂ IV](#) beschränkt (vgl. Rombach in Hauck/Noftz, SGBÂ IV, Stand Februar 2022, [Â§Â 44 RdNrÂ 14](#); dazu I.Â 2.Â b). Soweit daher bei der früher rechtlich selbstständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel und Ostdeutschland im Rahmen der Sozialwahlen 2005 und 2011 in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte Wahlhandlungen stattfanden, waren die Bezieher von Renten aus der Alterssicherung der Landwirte weder wahlberechtigt noch wählbar (Stellungnahme

des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 8.5.2017 über Fragen zur Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – WD 6 – 3000 – 028/17, S. 6 mwN). An der Beschränkung der Selbstverwaltung in der landwirtschaftlichen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung hat sich seither nichts geändert.

29

Mit Wirkung zum 1.1.2013 errichtete der Gesetzgeber allerdings die Beklagte als Trägerin für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung und gliederte in diese bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung neben dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung alle bisherigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie alle landwirtschaftlichen Alters-, Kranken- und Pflegekassen ein (Art. 1 LSVNOG – § 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 12.4.2012 – SVLFGG, BGBl. I 579). Die bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurden zum 1.1.2013 aufgelöst (§ 2 Abs. 3 SVLFGG). Seitdem ist die Beklagte für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung allein zuständig (§ 2 SVLFGG). Zugleich hob der Gesetzgeber auch [§ 32 SGB IV](#) auf (Art. 7 Nr. 9 LSV-NOG) und ersetzte in [§ 47 Abs. 3 SGB IV](#) die Worte „den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Worte „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ (Art. 7 Nr. 13 LSVNOG). Die Entwurfsverfasser begründeten dies lediglich mit „Folgeänderungen zur Schaffung eines Bundesträgers“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.11.2011, [BTD Drucks. 17/7916 S. 48](#)). Denn die modifizierte Organleihe nach [§ 32 SGB IV](#) war mit der Errichtung eines Einheitsträgers der landwirtschaftlichen Sozialversicherung obsolet geworden und selbstständige Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung einschließlich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft existierten nicht mehr. Die Regelungen zur Durchführung der Sozialwahlen im SGB IV und in der SVWO hatten nicht nur unter Beibehaltung der Beschränkung der Selbstverwaltung in der landwirtschaftlichen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung nach Maßgabe des [§ 44 Abs. 3 SGB IV](#) Bestand. Auch [§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV](#) blieb mit dem einschränkenden, spezifisch unfallversicherungsrechtlichen Bezug auf die „versicherte Tätigkeit“ iS des [§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) unverändert. Auch dies spricht dafür, dass weiterhin nur die Bezieher einer Verletztenrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören sollten.

30

4. Die Beschränkung der Selbstverwaltung in der landwirtschaftlichen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung steht im Einklang mit dem primären Sinn und Zweck der Sozialwahlen im Allgemeinen (dazu a) und der Gruppenwahl im Besonderen (dazu b), die betroffenen Zwangsmitglieder mit einem angemessenen

Aufwand an Zeit und Kosten (dazu c) am Willens und Entscheidungsprozess des Versicherungsträgers zu beteiligen (Betroffenenpartizipation) und ihre spezifischen Gruppeninteressen zu wahren (Gruppenschutzprinzip).

31

a) Die Sozialwahlen in der LSV sollen die Partizipation der sachnah Betroffenen verwirklichen, um die Qualität der Entscheidungen und die Akzeptanz der Maßnahmen in der Versichertengemeinschaft zu steigern. Die unmittelbar Betroffenen sollen die Verwaltung des Versicherungsträgers mittragen (Verwaltungspartizipation), bei dessen Aufgabenerledigung sachkundig mitwirken, ihre Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis in die Arbeit des Verbundträgers einbringen, die Bedarfs und Adressatengerechtigkeit sozialstaatlicher Maßnahmen gewährleisten, den solidarischen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen organisieren und darauf achten, dass die Beiträge und sonstigen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sachgerecht und effizient verwendet werden. Bereits der Allgemeine Teil der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Wiederherstellung der Ehrenämter und der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung vom 20.1.1950 (Anl zur BTDrucks Nr 444) enthielt entsprechende Aussagen zum Sinn und Zweck der Selbstverwaltung und den Sozialversicherungswahlen. Danach sollten die unmittelbar Betroffenen den Versicherungsträger als eigene Angelegenheit mitgestalten und verwalten, und zwar in der Form der genossenschaftlichen Selbsthilfe (aaO, S 1). Hierfür sollte es zur gleichberechtigten Zusammenarbeit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber als den Trägern der gesamten Wirtschaft in den Gremien der Sozialversicherungsträger kommen (aaO, S 2). Daraus folgte, dass den Arbeitnehmern anders als ehemals eine Vertretung in den Organen der Unfallversicherung nicht mehr mit dem Argument vorenthalten werden durfte, dass die Arbeitgeber die Beiträge alleine tragen (aaO, S 2). Die Mitglieder der Organe sollten zu dem Kreis der an dem betreffenden Sozialversicherungsträger unmittelbar beteiligten Personen gehören; ihre Aufgaben sollten nicht fernstehenden Funktionen wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber überlassen werden (aaO, S 4). Die in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vorgesehene Besetzung der Organe je zu einem Drittel mit versicherten Arbeitnehmern, Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgebern sollte den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft Rechnung tragen und berücksichtigen, dass die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte den Versicherten zugerechnet werden, ihrem tatsächlichen Verhältnis nach aber als Unternehmer anzusehen sind. (aaO, S 3 f). An diesen Erwägungen hat sich seitdem nichts geändert.

32

Sinn und Zweck der Sozialversicherungswahlen war und ist somit die Beteiligung der betroffenen Zwangsmitglieder am Willens und Entscheidungsprozess des Versicherungsträgers. Aus der Fülle möglicher Repräsentanten derartiger Partizipationsinteressen greift [§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#) die versicherten Arbeitnehmer (Versicherte), Arbeitgeber und Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte heraus, deren spezifische Gruppeninteressen durch paritätische

Mitwirkung ausgeglichen werden sollen. Diese sog Drittelparität existiert nur in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die im Kern eine geschlossene, berufsständische Solidargemeinschaft von Unternehmern im primären Wirtschaftssektor ist. Sie verfügt deshalb über ein entsprechendes Klientel, weil weder eine freie Wahl der landwirtschaftlichen Krankenkasse möglich ist ([§ 173 Abs 1 SGB V](#)) noch die Zuordnung Versicherter nach dem Zufallsprinzip erfolgt, wie dies in der allgemeinen Rentenversicherung vorgesehen ist (vgl [§ 126 ff SGB VI](#)). Damit werden die Regelungen den Besonderheiten des Agrarsektors gerecht, der strukturell durch kleinere und mittlere Familienbetriebe geprägt ist. Diese bewirtschaften ihre landwirtschaftlichen Flächen größtenteils nur durch den Betriebsinhaber (Landwirt/in) und ggf weitere Familienangehörige (zum Begriff vgl [§ 2 Abs 4 SGB VII](#)). Um den daraus resultierenden besonderen sozialen Sicherungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, schreibt [§ 2 Abs 2 Nr 3 SGB IV](#) für den als Solo-Selbstständige besonders schutzbedürftigen Personenkreis der selbstständigen Landwirte vor, dass sie in allen Zweigen der Sozialversicherung (zwangs)versichert sind (vgl [§ 2 KVLG](#) 1989, [§ 2 Abs 1 Nr 5 SGB VII](#), [§ 1 Nr 1 ALG](#), [§ 20 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB IX](#)) und regelt damit die bedeutsamste Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, dass Selbstständige versicherungsfrei sind (vgl Pad©, jurisPK-SGB IV, Stand 11.7.2022, [§ 2 RdNr 22](#)). Aufgrund ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft und ihrer Zwitterstellung als Versicherte, Beitragspflichtige ([§ 47, § 48 KVLG](#) 1989, [§ 150 Abs 1 SGB VII](#), [§ 70 ALG](#), [§ 59 SGB XI](#)) und Betriebsleiter (mit gewissen Direktionsfunktionen und -befugnissen gegenüber Familienmitgliedern) dürfen die Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte (und ihre Ehegatten bzw Lebenspartner) nicht unberücksichtigt bleiben. Sie bilden daher neben den versicherten Arbeitnehmern und den Arbeitgebern (mit fremden, versicherungspflichtigen Arbeitskräften) gemäß [§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#) eine eigene Gruppe in der LSV, die im Kern eine genossenschaftlich organisierte Selbsthilfe der Unternehmer im primären Wirtschaftssektor darstellt. Diese gruppenplurale Struktur ermöglicht es, die Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis für die Arbeit des Verbundträgers umfassend zu nutzen, zwingt zur konstruktiven Zusammenarbeit und zum Interessenausgleich der Gruppierungen untereinander und fördert durch die Beteiligung der unmittelbar Betroffenen Akzeptanz und Verständnis für die Belange des Versicherungsträgers. Damit steht in Einklang, dass [§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#) den jeweiligen Gruppen mit den versicherten Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte vornehmlich aktiv Erwerbstätige zuordnet, zu denen typisiert betrachtet auch die Verletztenrentenbezieher gehören. Denn die Verletztenrente gleicht nur die schadensbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit aus und geht unausgesprochen davon aus, dass der Verletzte im Rahmen der verbliebenen Erwerbsmöglichkeiten weiter erwerbstätig ist. Dagegen unterstellt [§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#), dass die Bezieher einer Regelaltersrente ([§ 11 ALG](#)), vorzeitigen Altersrente ([§ 12 ALG](#)) oder Rente wegen Erwerbsminderung ([§ 13 ALG](#)) typisiert betrachtet ihre Erwerbsbiographien beendet und den direkten Kontakt zur aktuellen Arbeitswelt verloren haben. Damit ist ihr Partizipationsinteresse an den Entscheidungen und Maßnahmen des Versicherungsträgers gemindert, weil sie ihre verfassungsfesten (Art 14 Abs 1 GG) Leistungen dem Grunde und der Höhe nach aufgrund

gesetzlicher Regelungen erhalten, die durch Satzungsbeschlüsse der Vertreterversammlung weder verschlechtert noch durch Mitwirkung der Rentenbezieher verbessert werden können. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Alterssicherungssystems stellt [Â§ 78 ALG](#) sicher, wonach der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte eines Kalenderjahres trägt. Gegenüber diesen reduzierten Interessen der Rentenbezieher räumt das Gesetz den aktiven Arbeitnehmern, Arbeitgebern und sonstigen pflichtversicherten Selbstständigen eine höhere Gestaltungsmacht ein, weil sie als Versicherte und Selbstständige sowohl auf die Leistungen als auch auf die Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungsträgers angewiesen und deshalb an dessen möglichst effizienten und effektiven Funktionieren interessiert sind, während sie als Arbeitgeber und Selbstständige ein unmittelbares Interesse an dem wirtschaftlichen Einsatz der bereitgestellten Mittel und daraus resultierenden niedrigen Beitragssätzen haben. Diese Belange sollen nicht durch die Gruppe der Rentenbezieher beeinträchtigt werden, deren Zahl sich durch den demographischen Wandel und deutlich längere Rentenbezugszeiten stetig erhöht. Deshalb sind Wahlrecht und Wählbarkeit in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung an den Erwerbsstatus gekoppelt.

33

b) Das Gruppenwahlrecht ist Ausdruck des Gruppenschutzprinzips, das die LSV besonders prägt. Denn die versicherten Arbeitnehmer, ihre Arbeitgeber und die Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte stellen keine homogene Einheit dar, sondern haben verschiedene, teils gegenläufige Interessen. Die Gruppeneinteilung in der LSV dient somit der Durchsetzung spezifischer Gruppeninteressen im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Vertreterversammlung. Die genaue Abgrenzung der Gruppen und ihrer Mitglieder gewährleistet, dass die jeweiligen Gruppeninteressen nicht durch gruppenfremde Interessen relativiert werden. Dazu kommt es insbesondere in der Gruppe der Versicherten, weil ihr gemäß [Â§ 47 Abs 1 Nr 3 SGB IV](#) alle Rentenbezieher aus der Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen wären, bei denen es sich aber im Kern um ehemals versicherungspflichtige Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen handelt (vgl. [Â§ 1 Abs 1 ALG](#)). Deshalb begrenzt [Â§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#) die Mitgliedschaft in der Gruppe der Versicherten auf die aktiv erwerbstätigen, pflichtversicherten Arbeitnehmer und schließt erwerbslose Bezieher von Alters oder Erwerbsminderungsrenten aus und beugt so einer Majorisierung durch deren spezifische Interessen vor.

34

c) Der Ausschluss der nicht mehr unfallversicherten AdL-Einfachrentner soll zudem die Durchführung der Sozialversicherungswahlen in der LSV erleichtern, die durch die Drittelparität gekennzeichnet ist. Die Drittelparität erschwert die Abgrenzung zwischen den drei Gruppen und erhöht den Verwaltungsaufwand. Denn die Prüfung, ob und in welcher Gruppe welche Personen wahlberechtigt und wählbar sind, ist zeit und kostenaufwändig und erfordert die Identifizierung von Mehrfachversicherungen, weil gemäß [Â§ 49 Abs 1 SGB IV](#) jeder Versicherte nur eine Stimme hat. Dieser Aufwand würde durch die Beteiligung aller AdL-

Rentenbezieher sehr wesentlich steigen und dadurch die Ziele einer effektiveren und wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung in Frage stellen, die der Gesetzgeber mit der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch das LSV-NOG im Interesse eines eigenständigen Fortbestands dieser berufsständischen Solidargemeinschaft verfolgt hat ([BTDrucks 17/7916 SÄ 1](#), 27Ä f).

35

5.Ä Ergibt somit die Gesamtbetrachtung aller vier Auslegungskriterien, dass der Wahlausschuss der Beklagten die Wahl zur Vertreterversammlung in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte zu Recht nur im Zweig der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durchgeführt und damit die dort nicht (mehr) versicherten AdL-Einfachrentner zu Recht ausgeschlossen hat, bleibt fÄ¼r eine verfassungskonforme Auslegung, wie sie das LSG vorgenommen hat, kein Raum. Denn das Gebot der verfassungskonformen Gesetzesauslegung greift nur ein, wenn mehrere Normdeutungen möglich sind, die teils zu einem verfassungswidrigen, teils zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führen. Dann ist diejenige vorzuziehen, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht (BVerfG BeschlÄ¼sse vom 19.9.2007 Ä [2Ä BvF 3/02Ä BVerfGE 119, 247](#), 274Ä = juris RdNrÄ 92 und vom 8.3.1972 Ä [2Ä BvR 28/71Ä BVerfGEÄ 32, 373](#), 383Ä fÄ¼ = juris RdNrÄ 30). Vorliegend ist jedoch mit Blick auf das einfache Recht nur ein Normverständnis möglich. Lässt sich der Regelungsgehalt der Norm Ä wie hierÄ mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden konkret erschließen, liegt Ä entgegen der Ansicht des KlägersÄ von vornherein auch kein Verstoß gegen die Grundsätze der Normenklarheit und -bestimmtheit aus ArtÄ 20 AbsÄ 3 GG vor (BVerfG BeschlÄ¼sse vom 4.6.2012 Ä [2Ä BvL 9/08Ä BVerfGE 131,Ä 88](#) RdNrÄ 91, 106 und vom 12.10.2010 Ä [2Ä BvL 59/06Ä BVerfGE 127, 335](#) RdNrÄ 64, jeweils mwN).

36

II.Ä Legt man das gewonnene Normverständnis zugrunde, so ist die Regelung des [ÄSÄ 47 AbsÄ 3 NrÄ 2 SGBÄ IV](#) (iVm [ÄSÄ 50 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1](#), [ÄSÄ 51 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1](#), [ÄSÄ 44 AbsÄ 1 NrÄ 2](#), [ÄSÄ 29 AbsÄ 2 SGBÄ IV](#)), auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, mit dem Grundrecht aus ArtÄ 3 AbsÄ 1 GG iVm dem Demokratieprinzip (ArtÄ 20 AbsÄ 2, ArtÄ 28 AbsÄ 1 SatzÄ 1 GG) vereinbar. Der Senat hält die Beschränkung der Wahl auf den Zweig der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und den damit einhergehenden Ausschluss der AdL-Einfachrentner von der Wahl nicht fÄ¼r verfassungswidrig. Folglich ist das Revisionsverfahren nicht auszusetzen, um gemäß ArtÄ 100 AbsÄ 1 SatzÄ 1 GG eine Entscheidung des BVerfG Ä¼ber die Verfassungswidrigkeit der genannten Vorschriften des Bundesrechts einzuholen.

37

Der Ausschluss der nicht mehr unfallversicherten AdL-Einfachrentner von der Sozialwahl in der LSV ist nicht an ArtÄ 38 AbsÄ 1 SatzÄ 1 GG zu messen, weil diese Vorschrift unmittelbar nur fÄ¼r Bundestagswahlen und im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit mittelbar auch fÄ¼r Landtags und Kommunalwahlen gilt (BVerfG Beschluss vom 3.7.2009 Ä [2Ä BvR 1291/09Ä BVerfGKÄ 16, 31](#) RdNrÄ 3Ä f). fÄ¼r die Sozialwahlen ist stattdessen ArtÄ 3 AbsÄ 1 GG und der dort verankerte

PrÃ¼fungsmaßstab der Wahlgleichheit im Arbeits und Sozialwesen heranzuziehen (BVerfG Beschluss vom 22.10.1985 Â [1Â BvL 44/83](#)Â [BVerfGE 71, 81](#)Â = juris RdNrÂ 37), auch wenn [Â§ 45 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV](#) die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit für Sozialwahlen gerade nicht wiederholt. Denn das aktive und passive Wahlrecht soll auch außerhalb politischer Wahlen in formal möglichst gleicher Weise ausgeübt werden können. Art 3 Abs 1 GG verwehrt dem Gesetzgeber indes nicht jede Differenzierung. Einschränkungen der Wahlgleichheit sind möglich (BVerfG Beschlüsse vom 12.7.2017 Â [1Â BvR 2222/12](#)Â [BVerfGE 146, 164](#) RdNrÂ 121 und vom 9.4.1975 Â [1Â BvL 6/74](#)Â [BVerfGE 39, 247](#), 254), soweit sie durch die spezifischen Sachaufgaben der Sozialversicherungsträger geboten sind und die interessengerechte Selbstverwaltung einerseits sowie die effektive öffentliche Aufgabenwahrnehmung andererseits gewährleisten (BVerfG Beschlüsse vom 12.7.2017 Â [1Â BvR 2222/12](#)Â [BVerfGE 146, 164](#) RdNrÂ 121 und vom 5.12.2002 Â [2Â BvL 5/98](#)Â [BVerfGE 107, 59](#), 99 f). Denn trotz autonomer Selbstverwaltung besteht die Hauptaufgabe der Sozialversicherungsträger in dem Vollzug einer detaillierten Sozialgesetzgebung (BVerfG Beschluss vom 9.4.1975 Â [2Â BvR 879/73](#)Â [BVerfGE 39, 302](#)Â = juris RdNrÂ 69). Mit Blick auf die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen durch Sachgründe gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen von gelockerten, auf das Willkerverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können (stRspr, vgl ua BVerfG Urteil vom 19.2.2013 Â [1Â BvL 1/11](#), [1Â BvR 3247/09](#)Â [BVerfGE 133, 59](#) RdNrÂ 72 mwN). Die Anforderungen verschärfen sich umso mehr, je weniger Merkmale für den Einzelnen verfgbar sind, je mehr sie sich den in Art 3 Abs 3 GG genannten Merkmalen annähern oder je mehr zugleich Freiheitsrechte beeinträchtigt werden (BVerfG Urteil vom 18.7.2018 Â [1Â BvR 1675/16](#)Â [BVerfGE 149, 222](#) RdNrÂ 64 und Beschluss vom 7.4.2022 Â [1Â BvL 3/18](#)Â juris RdNrÂ 279 und vom 26.3.2019 Â [1Â BvR 673/17](#)Â [BVerfGE 151, 101](#) RdNrÂ 64).

38

Die Ungleichbehandlung der nicht mehr unfallversicherten AdL-Einfachrentner im Vergleich zu wahlberechtigten Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte einschließlich ihrer Ehegatten einerseits und gleichgestellten Verletztenrentnern andererseits, ist gerechtfertigt. Die auf die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte erweiterte Gruppenwahl in der LSV ist dem Umstand geschuldet, dass den spezifisch berufsständischen Interessen der Solo-Selbstständigen im Agrarsektor Rechnung getragen werden soll. Damit ist eine Zusammensetzung der Vertreterversammlung nicht vereinbar, in der sich die besondere Wirtschaftsstruktur in der Landwirtschaft nicht mehr widerspiegelt, wenn berufsfernen Personengruppen ein Wahlrecht zur Vertreterversammlung eingeräumt wird. Berücksichtigt man die ausgeprägte Verrechtlichung und die staatliche Aufsicht ([Â§ 87 SGB IV](#)), ist die Handlungskompetenz der Vertreterversammlung ohnehin limitiert. Die Verfassungsfestigkeit der Renten auch nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (BVerfG Beschluss vom 23.5.2018 Â [1Â BvR 97/14](#)Â [BVerfGE 149, 86](#)Â = SozR 45868 Â§ 21 Nr 4, juris RdNrÂ 71 ff) und die Garantie der Leistungsfähigkeit dieses

Alterssicherungssystem durch den Bund ([Â§Â 78 ALG](#)) minimiert die rentnerbezogenen Handlungskompetenzen der Vertreterversammlung zusätzlich. Insoweit ist dem Ausschluss vom Wahlrecht kein besonders starkes Gewicht beizumessen. Alters und Erwerbsminderungsrentnern ist es (nach Abschaffung der Hofabgabeklausel, [Â§Â 21 AbsÂ 7 ALG](#), auch ohne FIÄchenlimitierung) unbenommen, durch den Rückbehalt von FIÄchen die Unfallversicherungspflicht aufrechtzuerhalten und auf diese Weise Ä auch losgelÄst vom RenteneintrittÄ als ErwerbstÄtige wahlberechtigt und wÄhlbar zu bleiben ([Â§Â 2 AbsÂ 1 NrÂ 5 BuchstÂ a SGBÂ VII](#)).

39

Anders als die passiven Rentenbezieher aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung, die gemÄÂ [Â§Â 47 AbsÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ IV](#) in der Gruppe der Versicherten wÄhlen dÄrfen und dort wÄhlbar sind, werden die AdL-Einfachrentner komplett vom Wahlrecht ausgeschlossen. Auch diese Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt. Denn die Alterssicherung der Landwirte ist Ä anders als die Rente aus der gesetzlichen RentenversicherungÄ nicht als Vollersatz des Einkommens und als Vollversicherung, sondern nur als Teilsicherung ausgestaltet, die Altenteilleistungen und Einnahmen aus der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens lediglich ergÄnzt (vgl dazu auch BVerfG Beschluss vom 23.5.2018 Ä [1Â BvR 97/14](#), [1Â BvR 2392/14](#)Ä [BVerfGE 149, 86](#)Ä = SozR 45868 ÄÂ 21 NrÂ 4, RdNrÂ 44, 92). Zudem mÄssen die Sozialwahlen im VerbundtrÄger praktikabel bleiben. WÄren alle AdL-Rentner wahlberechtigt, so mÄssten entsprechende Mehrfachversicherungen identifiziert und herausgefiltert werden, was den Aufwand an Kosten und Zeit ganz wesentlich steigern und die Ziele konterkarieren wÄrde, die der Gesetzgeber mit der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit dem LSVNOG verfolgt hat: eine effektivere und wirtschaftlichere Aufgabenerledigung als ehemals zu erreichen ([BTDrucks 17/7916 SÂ 1](#), 27Ä f; dazu I.Ä 4.Ä c). Angesichts der Äberwiegend steuerfinanzierten Teilrenten der landwirtschaftlichen Alterssicherung, deren Einnahmen sich 2017 zu 79Ä % und 2021 zu 81Ä % aus Bundesmitteln speisten (TabelleÄ 5 des Lageberichts der Bundesregierung Äber die Alterssicherung der Landwirte 2021, [BTDrucks 20/151 SÂ 9](#)), sieht der Senat auch keine Notwendigkeit zu einer Gleichstellung mit den Vollrentnern der allgemeinen Rentenversicherung.

40

III.Ä Liegt somit kein Wahlfehler vor, durfte auch keine Wahlwiederholung angeordnet werden.

41

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 197a AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#) iVm [Â§Â 154 AbsÂ 1 VwGO](#).

Ä

Erstellt am: 07.03.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024